



Federführung: Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Lemke
Telefon: 02521 29-800

Vorlage

2012/0035
öffentlich

Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Städtische Betriebe Beckum"

Beratungsfolge:

08.03.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigegefügte 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat entscheidet gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über Satzungsänderungen.

Erläuterungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 einstimmig die Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum beschlossen. Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung umfasste auch die Verlagerung der Entscheidungskompetenz über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 125.000 € auf den Bürgermeister. Diese Regelung wurde insbesondere aufgrund der Tatsache getroffen, dass am Ende eines Vergabeverfahrens kein Ermessensspielraum bei der Vergabeentscheidung besteht. Es erfolgt eine so genannte „gebundene Entscheidung“ auf der Grundlage der vor Ausschreibungsbeginn festgelegten Zuschlagskriterien.

Diese Änderung gilt auch für die Auftragsvergaben im Bereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Dementsprechend ist seit der Neufassung in § 10 Buchstabe B Nummer 2 Zuständigkeitsordnung für den Betriebsausschuss u. a. folgende Regelung enthalten: „Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 € übersteigt; ausgenommen sind Auftragsvergaben [...]“.

Aufgrund der Änderung der Zuständigkeitsordnung ist noch eine Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ erforderlich [gilt auch für die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (vergleiche Vorlage 2012/0036)]. In § 4 der Betriebssatzung sind auch die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses geregelt, wonach der Betriebsausschuss u. a. für die „Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 € übersteigt“, zuständig ist. Hierzu zählen auch Auftragsvergaben. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, den Satzungstext um den Zusatz „ausgenommen Auftragsvergaben“ (siehe Anlage) zu ergänzen.

Anlage/n:

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“